

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Zum 1. Oktober 2020 werden im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) der § 19 „Elektronische Gesundheitskarte“ um einen neuen Absatz 1a und der § 22 „Inanspruchnahme der Früherkennungsmaßnahmen“ um einen neuen Absatz 2 erweitert. Hiermit wird geregelt, dass die Abrechnung über das Ersatzverfahren durchzuführen ist, wenn für einen Patienten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat zum Zeitpunkt der Arzt-/Patientenbegegnung bzw. der Untersuchungen nach den Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern noch keine elektronische Gesundheitskarte vorliegt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird aufgrund der neuen Regelung im § 22 Absatz 2 BMV-Ä die bisherige Regelung in der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.1 EBM gestrichen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.